

Berufsgenossenschaftliche
Information für Sicherheit und
Gesundheit bei der Arbeit

BG-Information

BGI 512

(bisherige ZH 1/146)

Erste-Hilfe-Material

vom Januar 1998

(Hinweis: Geänderte Rettungszeichen in Abschnitt 5 auf Grund eines Nachtrags zur Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (BGV A8 vom 1. Januar 2002)“)

Fachausschuss
„Erste Hilfe“
der BGZ



HVBG

Hauptverband der
gewerblichen
Berufsgenossenschaften

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Allgemeines	3
2 Notwendiger Vorrat	3
3 Inhalt der Verbandkästen	5
4 Aufbewahrung	6
5 Kennzeichnung	7
6 Zusätzliche Mittel	8

Hinweis:

Soweit inhaltliche Verweise auf „bisherige“ Vorschriften und Regeln des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes sowie auf Vorschriften und technische Regeln des Staates erfolgen, bedeutet dies nicht in jedem Fall, dass eine Neuveröffentlichung der zitierten Unfallverhütungsvorschrift, BG-Regel oder BG-Information stattgefunden haben muss. Entscheidend ist das jeweilige Datum des Inkrafttretens bzw. das Ausgabedatum der betreffenden Veröffentlichung; siehe auch BGVR-Verzeichnis des HVBG.

Siehe auch Hinweis auf der letzten Druckseite auf die seit April 1999 erfolgte Umstellung des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes auf neue Bezeichnungen und Bestellnummern.

Berufsgenossenschaftliche Informationen (BG-Informationen) enthalten Hinweise und Empfehlungen, die die praktische Anwendung von Vorschriften und Regeln zu einem bestimmten Sachgebiet oder Sachverhalt erleichtern sollen.

1 Allgemeines

Zum Erste-Hilfe-Material zählen Verbandstoffe, alle sonstigen Hilfsmittel und medizinischen Geräte sowie Arzneimittel, soweit sie der Durchführung der Ersten Hilfe dienen.

In Betrieben sind mindestens diejenigen Verband- und Hilfsmittel vorrätig zu halten, die in einem

- großen Verbandkasten, z.B. nach DIN 13 169 „Erste-Hilfe-Material; Verbandkasten E“,
oder
- kleinen Verbandkasten, z.B. nach DIN 13 157 „Erste-Hilfe-Material; Verbandkasten C“

enthalten sind.

Verbandmittel können auch in anderen Behältnissen, z.B. Verbandschränken, bereitgehalten werden.

2 Notwendiger Vorrat

Hinweise auf Art und Menge der vorrätig zu haltenden Verband- und Hilfsmittel sind in den Durchführungsanweisungen zu § 5 der Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (BGV A5, bisherige VBG 109) und in der Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 39/1,3 „Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“ enthalten.

Je nach Größe des Betriebes müssen nach der Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 39/1,3 zur Verfügung stehen:

Betriebsart	Zahl der Beschäftigten	Kleiner Verbandkasten Großer*)	
Verwaltungs- und Handelsbetriebe	1-50	1	
	51-300		1
	ab 301 für je 300 weitere Beschäftigte zusätzlich ein Großer Verbandkasten		2
Herstellungs-, Verarbeitungs- und vergleichbare Betriebe	1-20	1	
	21-100		1
	ab 101 für je 100 weitere Beschäftigte zusätzlich ein Großer Verbandkasten		2
Baustellen und baustellenähnliche Einrichtungen	1-10	1**)	
	11-50		1
	ab 51 für je 50 weitere Beschäftigte zusätzlich ein Großer Verbandkasten		2

*) Zwei kleine Verbandkästen ersetzen einen großen Verbandkasten.

***) Für Tätigkeiten im Außendienst, insbesondere für die Mitführung von Erste-Hilfe-Material in Werkstattwagen und Einsatzfahrzeugen, kann auch der Kraftwagen-Verbandkasten z.B. nach DIN 13 164 als kleiner Verbandkasten verwendet werden.

Bezugsquellen für Verbandkästen können erfragt werden bei den örtlichen Stellen der Hilfsorganisationen, wie Arbeiter-Samariter-Bund (ASB), Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft (DLRG), Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH) und Malteser-Hilfsdienst (MHD). Für Großbestellungen sind Herstelleranschriften zu erfragen beim Bundesfachverband Medizinprodukteindustrie e.V. (BVMed), Hasengartenstraße 14c, 65189 Wiesbaden, Telefon (06 11) 71 40 38, Telefax (06 11) 71 97 69.

3

Inhalt der Verbandkästen

lfd. Nr.	Stückzahl Kleiner Verband-kasten	Stückzahl Großer Verband-kasten	Benennungen oder Bezeichnungen	Ausführung, Bemerkungen und Hinweise
1	1	2	Heftpflaster	500 cm x 2,5 cm, Spule mit Außenschutz, z.B. DIN 13 019
2	8	16	Wundschnellverband	staubgeschützt verpackt 10 cm x 6 cm, z.B. DIN 13 019
3	5	10	Fingerkuppenverband	staubgeschützt verpackt
4	5	10	Wundschnellverband	staubgeschützt verpackt 18 cm x 2 cm, z.B. DIN 13 019
5	10	20	Pflasterstrip	Mindestgröße 1,9 cm x 7,2 cm, staubgeschützt verpackt
6	3	6	Verbandpäckchen	starre oder elastische Fixierbinde mit festen Kanten, mindestens 20fädig, 400 cm x 8 cm mit Wundkomresse 10 cm x 8 cm auf der Binde befestigt, Wundkomresse als einlagiges oder mehrlagiges Flächengebilde, Oberfläche nicht saugend, sekretdurchlässig, nicht an der Wunde haftend, physiologisch unbedenklich, mindestens Saugkapazität 800g/m ² , keine optischen Aufheller, steril verpackt, z.B. DIN 13 151-M
7	2	4	Verbandpäckchen	starre oder elastische Fixierbinde mit festen Kanten, 400 cm x 10 cm mit Wundkomresse 10 cm x 12 cm, sonst wie lfd. Nr. 6, z.B. DIN 13 151-M
8	1	2	Verbandtuch	80 cm x 60 cm, keine optischen Aufheller, physiologisch unbedenklich, ein- oder mehrlagiges Flächengebilde, Oberfläche nicht saugend, sekretdurchlässig, nicht an der Wunde haftend, Saugkapazität mindestens 125 g/m ² , z.B. DIN 13 152-A
9	1	2	Verbandtuch	60 cm x 40 cm, sonst wie lfd. Nr. 8, z.B. DIN 13 152-BR
10	6	12	Komresse	10 cm x 10 cm, ein- oder mehrlagiges Flächengebilde, Oberfläche nicht saugend, sekretdurchlässig, nicht an der Wunde haftend, physiologisch unbedenklich, Saugkapazität mindestens 800 g/m ² , maximal paarweise steril verpackt, Papier, z.B. DIN 58 953-2
11	2	4	Augenkomresse	aus Watte mit textilem Gewebe oder Fliesstoff umhüllt, oval, Mindestgröße 5 cm x 7 cm, Gewicht mindestens 1,5 g/Stück, einzeln verpackt

12	1	2	metallisierte Polyesterfolie als Rettungsdecke	Oberfläche Aluminium, Rückseite farbig, Mindestgröße 210 cm x 160 cm, Mindestfoliendicke 12 µm, staubgeschützt verpackt
13	3	6	Fixierbinde	400 cm x 6 cm, starr oder elastisch, mit festen Kanten, mindestens 20fädig, einzeln staubgeschützt verpackt, z.B. DIN 61 634-FB6
14	3	6	Fixierbinde	400 cm x 8 cm, sonst wie lfd. Nr. 13, einzeln staubgeschützt verpackt, z.B. DIN 61 634-FB8
15	1	2	Netzverband für Extremitäten	mindestens 4 m gedehnt
16	1	2	Dreiecktuch	96 cm x 96 cm x 136 cm, aus textilem Gewebe oder einlagigem Flächengebilde mit festen Kanten, Gewebe in Leinwandbindung mit einer Fadendichte von mindestens 260 Fäden/cm ² in Kette und Schuss oder einlagiges Flächengebilde mit einer Höchstzugkraft in Längs- oder Querrichtung von mindestens 50N/5 cm, staubgeschützt verpackt, z.B. DIN 13 168-D
17	1	1	Erste-Hilfe-Schere	kniegebogen, mindestens 18 cm lang, nicht rostend, z.B. DIN 58 279-B 190
18	10	20	Vliesstoff-Tuch	Mindestgröße 20 cm x 30 cm, flächenbezogene Masse: mindestens 15 g/m ²
19	2	4	Folienbeutel	verschießbar, aus Polyethylen, Mindestgröße 30 cm x 40 cm, Mindestfoliendicke 45 µm
20	4	8	Einmalhandschuh	entsprechend den Festlegungen für Pflegehandschuhe aus PVC, nahtlos, groß, staubgeschützt verpackt, z.B. DIN EN 455 Teil 1 und Teil 2
21	1	1	Erste-Hilfe-Broschüre	Informationen zur Ersten-Hilfe-Leistung und Dokumentation, z.B. Broschüre „Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen“ der gewerblichen Berufsgenossenschaften
22	1	1	Inhaltsverzeichnis	

4

Aufbewahrung

Die Aufbewahrungsorte richten sich nach Unfallschwerpunkten, der Struktur des Betriebes (Ausdehnung, Räumlichkeiten, Betriebsarten, räumliche Verteilung der Arbeitsplätze) und den auf dem Gebiet des Rettungswesens getroffenen organisatorischen Maßnahmen.

Das Erste-Hilfe-Material muss jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich in geeigneten Behältnissen, geschützt gegen schädigende Einflüsse (Verunreinigung, Nässe und extreme Temperaturen), in ausreichender Menge bereitgehalten sowie rechtzeitig ergänzt und erneuert werden.

Nach dem seit 1. Januar 1995^{*)} geltenden Medizinproduktegesetz müssen Verbandstoffe eine CE-Kennzeichnung tragen, bedürfen jedoch keiner Angabe eines Verfalldatums.

Ist dennoch ein Verfalldatum angegeben, verbietet das Medizinproduktegesetz unter Androhung eines Bußgeldes die weitere Anwendung nach Ablauf des Verfalldatums.

Erste-Hilfe-Material ohne Verfalldatum muss erst bei Verschmutzung oder Beschädigung ausgetauscht werden. Es ist - ausgenommen Pflastermaterial - bei sauberer und trockener Lagerung lange Zeit einsatzfähig

5 Kennzeichnung

Aufbewahrungsorte der Verbandmittel sind deutlich erkennbar und dauerhaft durch ein weißes Kreuz auf quadratischem oder rechteckigem grünem Feld mit weißer Umrandung (Rettungszeichen „Erste Hilfe“) zu kennzeichnen.



E03 Erste Hilfe

Auf den nächstgelegenen Aufbewahrungsort ist durch einen weißen, liegenden Pfeil auf rechteckigem grünem Feld mit weißer Umrandung zusammen mit dem Rettungszeichen „Erste Hilfe“ hinzuweisen.



E01 Richtungsangabe für Erste-Hilfe-Einrichtungen, Rettungswege, Notausgänge^{*)}

^{*)} Dieser Richtungspfeil darf nur in Verbindung mit einem weiteren Rettungszeichen verwendet werden.

Die Zeichen müssen der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (BGV A 8, bisherige VBG 125) entsprechen; siehe auch § 12 der Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (BGV A 5, bisherige VBG 109).

^{*)} Es gilt eine Übergangsfrist bis 13. Juni 1998. Mit einer Verlängerung bis zum 30. Juni 2001 ist zu rechnen.

6 **Zusätzliche Mittel**

Zusätzliches Erste-Hilfe-Material über den Inhalt des Verbandkastens hinaus ist auf Grund betriebsärztlicher Entscheidung oder betriebsbedingter Gefährdungen (z.B. Augenspülflaschen entsprechend der BG-Regel „Laboratorien“ [BGR 120, bisherige ZH 1/119]) bereitzuhalten.

Bei betriebsspezifischen Gefahren, z.B. im Hinblick auf das Einwirken gefährlicher chemischer Stoffe, können Arzneimittel oder Sauerstoff zum Erste-Hilfe-Material gehören. Diese dürfen ausschließlich vom Arzt oder von besonders ärztlich eingewiesenem Personal angewandt werden.

Arzneimittel, die nicht für die Erste-Hilfe-Leistung notwendig sind, z.B. Schmerztabletten, gehören nicht zum Erste-Hilfe-Material und damit auch nicht in die Verbandkästen.

In Zweifelsfällen gibt der Betriebsarzt, der für den Betrieb zuständige Arbeitsmedizinische Dienst oder der Technische Aufsichtsdienst der Berufsgenossenschaft Auskunft.

Zur Ausstattung von Sanitätsräumen siehe BG-Information „Sanitätsräume in Betrieben“ (BGI 662, bisherige ZH 1/507).

Das bisherige „Merkblatt für Erste-Hilfe-Material“ (ZH 1/146) vom April 1990 wurde vollständig überarbeitet und in eine BG-Information „Erste-Hilfe-Material“ (BGI 512) überstellt.

Hinweis:

Seit April 1999 sind alle Neuveröffentlichungen des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes unter einer neuen Bezeichnung und Bestell-Nummer erhältlich.

Für alle bislang unter einer VBG- bzw. ZH 1-Nummer veröffentlichten Unfallverhütungsvorschriften, BG-Regeln, Merkblätter und sonstigen Schriften bedeutet dies, dass sie erst im Rahmen einer Überarbeitung oder eines Nachdrucks auf die neue Bezeichnungen und Bestell-Nummern umgestellt werden.

Bis zur vollständigen Umstellung des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes auf die neuen Bezeichnungen und Bestell-Nummern sind alle Veröffentlichungen in einem Übergangszeitraum von ca. 3 bis 5 Jahren auch weiterhin unter den bisherigen Bestell-Nummern erhältlich.

Soweit für Veröffentlichungen des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes eine neue Bezeichnung und Benummerung erfolgt ist, können diese in einer so genannten Transfer-Liste des Verzeichnisses des HVGB entnommen werden.